

l. 49. §. 8. d. legat. 2. l. 30. §. 3. d. legat. 3. wo sie nicht sonst, wegen nicht adimplirten letzten Willens des Verstorbenen, der Erbschaft gar verlustig seyn wollen.

4) Ratione communione, wenn jemand wegen eines gemeinsamen Stückes zum Verkaufse angehalten werden kan, dergleichen Exempel in l. 13. §. 17. ff. A. E. nachfolgendes ist: da Cajus seinen Antheil desjenigen Grundstückes, welches er mit dem Titio gemein besessen, dem Maevio verkauft hat, hernachmals aber, als noch ante traditionem, per judicium communi dividendo, das ganze Grundstück dem Cajo adjudiciret worden, dem Käufer nun solcher fundus ganz, jedoch aber auch vor einen rechtmäßigen Kaufschilling tradiret werden müssen.

5) Vavore Religionis, oder wegen öffentlicher Begräbniß-Strätte; als wenn an einem Volk-reichen Orte, wegen allzu grosser Menge derer täglichen Leichen, der einzige Kirchhoff zu denen Begräbnißsen zu enge werden wolte, und kein ander Expediens, als daß der Nachbar seinen aller-nächst daran stossenden Acker darzu hergebe, vorhanden wäre, würde dieser nur immerhin den Werth desselben annehmen müssen, vid. arg. lib. 12. ff. d. religios. & sumt. fun. Jedemnoch ist von allen diesen und dergleichen Calibus wohl zu mercken, daß drum der Eigenthums-Herr das Seinige nicht etwa vor einen Pappertitel dahin schleudern, sondern das rechte Pretium dafür bekommen müsse, d. l. 40. §. 8. d. legat. 1. f. ff. ad L. Jul. d. annon. Daher wird auch Alienatio eigentlich nur vom Kauf und Verkauf verstanden. Dergleichen ist es eine Alienation, wenn der Testator einen extraneum, der nicht in seiner Gewalt gewesen, zum Erben einsetzt, und darüber verfürbt. Hingegen kan von demjenigen nicht gesagt werden, daß er etwas alienire, der etwas nicht erwerben, oder in Besitz zu nehmen sich verweigert; Denn ein anders ist amittere, etwas aus seinem Vermögen verlieren, davon abgehen lassen, das ist alienare, ein anders omittere, etwas nicht erwerben wollen, und in solchem Fall hat man niemals die Sache in seinem Vermögen gehabt; eine Sache aber, die man nicht in seinem Vermögen vorher gehabt, von der kan ich nicht sagen, daß ich sie daraus verlohren, oder alienirt habe. Wenn die Alienation interdiciert (verboten) wird, so versteht sich darunter nur die freiwillige, nicht aber diejenige Alienation, so ex necessitate Juris geschieht. l. 1. ff. d. fund. dotal. Denen Unmündigen ist nichts von dem ihrigen, ohne Gutheissen des Vormunds, zu verwenden vergönnet. S. ult. in f. Inst. quib. alien. lic. Alienatio ist also Jure Gentium eingeführet, und bedeutet eine jede Handlung, dadurch das Dominium einer Sache, die uns eigenthümlich zugehöret, von uns auf einen andern gebracht wird. Reiter de prohibita rerum alienatione Part. I. Sec. 2. 3. 4. Cap. 3. Sando de prohib. rer. alien. c. 1. n. 16. Part. I. Facultas alienandi, die Freyheit zu alieniren, wird in Sachen, die auch an die Erben übergehen, allezeit realis genennet *Mastrilli* lib. 4. decil. 301. n. 66. seqq. Sando d. tr. P. III. c. 2.

Alienatio, die Veräußerung, ist bey denen Iuris die Übergebung des Eigenthums einer Sache. Also ist das noch keine Alienation, wenn ich einem etwas verkauffe, aber ihm solches noch nicht übergeben habe, denn durch die Übergabe wird erst das jus domini transferirt. l. 67. de V. S. *Alciatus* de Verb. signif. p. 146. *Calcagn.* de Verb. signif. p. 355. Also wird zur Alienation gerechnet die übergebenen Pfänder, Geschenke, und alle Handlungen, wo einem das Eigenthum gegeben wird, l. 9. ff. de V. O.

Alienatio judicii mutandi causa facta, ist, wann jemand eine Sache, oder die Possession, dolo malo veralieniret, und also seinem Ad. ersario, oder Gegenrtheil, an seine st. einem neuen Widerparth substituirt, l. 1. d. alienat. jud. mut. oder auf eine andere Art ihm die Sache schwer machet. l. 3. §. 1. l. 4. §. 3. l. 5. §. eod.

Alienatio necessaria, eine nothwendige und gezwungene Verkaufung, l. 13. ff. famil. hercisc. dergleichen ist, die sub hasta fiscali geschieht.

Alienatio voluntaria, die freiwillige Veräußerung, darzu man nicht gezwungen ist. l. 3. §. 2. & 3. in f. ff. d. reb. eor. qui sub tut.

Alienation Fürstlicher Güther. Diese ist eigentlich verbotten, vid. *Kapschild.* d. fideicomm. fam. mil. nobil. gilt auch nicht etwa nur von Adlichen, Gräfflichen, oder Fürstlichen Personen, sondern auch von König n. Daher darff auch kein König von Frankreich etwas von seinen Ländern veräußern. vid. *Claud. Sefellius* d. Republ. Gall. Lib. 1. fol. 279. Ja Kayserl. Majest. geloben durch die Capiculation an, daß sie ohne derer Churfürsten Einwilligung nichts vom Heil. Röm. Reiche verpänden, oder verkauffen, noch auf sonst einige Art veräußern, sondern auch die dem Reiche schon entrissene Lande mit aller Macht wieder zubringen sich bemühen wollen, welches auch in Ungarn also ist.

Alienator, der Verkäufer, der etwas veräußert. Alienigena, ein Ausländer, ausländischer Fremdling. Alienigenæ heissen bald, welche in einem andern Territorio geböhren; bald diejenigen, so anderer Jurisdiction unterworfen. l. 1. C. d. emanc. lib. Alienigeni hießen bey denen Römern Barbari i. e. alle fremde Nationen, die nicht denen Römern unterworfen waren. l. 2. C. quæ res export. non deb.

Alieni juris, heist in Rechten derjenige, der eines andern Gewalt unterworfen, und nicht sein eigener Herr ist.

Alienora, eine Königin von Frankreich, siehe Eleonora

Alienus, fremd. Aliena negotia sind, deren Nutzen oder Schaden nicht uns, sondern andern anheim fällt. Alieni sind, die weder unsere Freunde, Schwäger, noch Verwandte sind. Alieni facti promissor, einer, der etwas bewegen verspricht, ehe er die Sache noch überleget. Alieni juris, einer fremden Gewalt, seil. unterworfen. Alienum est, etwas ungewöhnliches, das weder vor Gerichten bräuchlich, noch zum Nutzen der menschlichen Gesellschaft gereicht. Alieno nomine possidere, die Sache nicht vor sich, sondern im Namen eines andern besitzen, l. 2. ff. pro suo. Alieno nomine litem inferre, in eines andern Namen Proceß führen. Dergleichen Tutores, Curatores, Procuratores, Defensores, Actores, Syndici. &c. zu thun pflegen. Alienus posthumus, ein nachgebohrnes Kind, so aber nicht des Testatoris heres suos werden kan, sondern in eines andern Gewalt verfällt, e. g. ein Enkel eines emancipirten Sohns §. 2. J. de Legatis.

Alietum, siehe Holsa.

Aliezira, siehe Alzira.

Alifi, eine alte Stadt in dem Königreiche Neapolis, nicht weit von dem Apenninischen Gebürge, am Flusse Volturno, zwischen Capua und Molise gelegen. Bey denen alten Autoribus wird es Allifa, Allifa, Alifa,